

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Januar 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Polen besteuert Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) mit der Körperschaftsteuer

Outsourcing

- > Buchhaltungs-Outsourcing: Vorteile der Übergabe der Buchhaltung an externe Dienstleister

Steuern aktuell

- > Vorsteuerabzug auf Kraftstoff 2014
- > Geschäftsessen ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe

Rödl & Partner info

- > Handbuch internationale Produkthaftung
- > Schulung in Warschau: Jahresabschluss und Änderungen der Umsatzsteuervorschriften 2013/2014
- > Schulung in Danzig: Änderungen der Ertragssteuern im Jahre 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2013 ist bereits Vergangenheit. Dennoch brachte es einige Änderungen mit sich, die sich erst im laufenden Jahr tatsächlich auf die Unternehmen auswirken. Zu erwähnen sind hier die Änderungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften wie z.B. die neuen Regelungen über die flexible Arbeitszeit sowie die Erweiterung der Elternrechte. Auch die Höhe der Arbeitnehmerleistungen sowie die Höhe des Mindestlohns haben sich geändert, was für die Unternehmen andere Beschäftigungskosten nach sich zieht.

Neben den seit langem geplanten wesentlichen Änderungen der Umsatzsteuervorschriften scheint auch die Frage der Besteuerung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, die u.a. wegen der Optimierungsmöglichkeiten populär sind, mit der Körperschaftsteuer von Bedeutung zu sein. Ab diesem Jahr werden diese Rechtsträger auf zwei Ebenen besteuert, d.h. sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Im Blickpunkt dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen diese neuen Besteuerungsgrundsätze an klaren Beispielen.

An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich bei unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken. Dank Ihrem Vertrauen gehört Rödl & Partner weiterhin zu den führenden Beratungsunternehmen auf dem polnischen Markt. Im neuen Jahr möchte ich uns allen wünschen, dass wir gesund bleiben und hoffe auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen. Wir sind stolz darauf, Ihnen beratend zur Seite stehen zu können und sind gern bereit, gemeinsam die Herausforderungen zu meistern, die im neuen Jahr 2014 auf uns zukommen werden.

Mit den besten Wünschen für das Neue Jahr,



Ihr
Dr. Marcin Jamrozý

> Polen besteuert Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) mit der Körperschaftsteuer

Von Anna Główka, Rödl & Partner Warschau

Bis Ende 2013 waren die Gesellschafter der polnischen KGaA Einkommensteuerpflichtige. Die Gewinne dieser Gesellschaften waren dagegen nicht steuerbar. Dies war nach Auffassung des Finanzministeriums das krasseste Beispiel für Optimierungsmaßnahmen. Die Bedenken betrafen den Zeitpunkt, zu dem der Kommanditaktionär einer solchen Gesellschaft steuerbare Betriebseinnahmen erzielt und haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, das polnische Körperschaftsteuergesetz auf die KGaA auszuweiten. Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte der Besteuerung der KGaA nach den neuen Grundsätzen dargestellt.

Besteuerung der Gewinne

Da die polnischen Kommanditgesellschaften auf Aktien zu Körperschaftsteuersubjekten wurden, werden die von diesen Gesellschaften erzielten Gewinne auf zwei Ebenen besteuert – sowohl die Gewinne dieser Gesellschaften als auch die Einkünfte aus der Beteiligung am Gewinn dieser Gesellschaften – ähnlich wie bei anderen körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften, d.h. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. Die Gesellschafter der polnischen KGaA, d.h. sowohl der Kommanditaktionär als auch ihr Komplementär, werden zu Steuerpflichtigen mit ihren tatsächlich erzielten Einkünften aus der Beteiligung am Gewinn einer solchen Gesellschaft. Den Komplementären wurde jedoch das Recht gewährt, von der ermittelten Steuer auf die Gewinnausschüttung den von der Gesellschaft entrichteten Steuerbetrag von den eigenen Gewinnen abzuziehen, und zwar zu dem Teil, zu dem die von der polnischen KGaA entrichtete Steuer den an die Komplementäre ausgeschütteten Gewinn dieser Gesellschaft wirtschaftlich gemindert hat. Der Betrag der Minderung darf den ermittelten Steuerbetrag des Komplementärs jedoch nicht überschreiten. Der Steuerpflichtige (polnische KGaA) wird verpflichtet, die Abzüge aufgrund der Gewinnausschüttung an einen solchen Gesellschafter vorzunehmen.

Beispiel 1:

Das Geschäftsjahr der polnischen Alfa GmbH & Co. KGaA entspricht dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat zwei Gesellschafter: den Komplementär – die polnische Alfa GmbH (Recht auf Gewinnbeteiligung i.H.v. 95%) und den Kommanditaktionär – die polnische Beta GmbH (Recht auf Gewinnbeteiligung i.H.v. 5%). Im Jahr 2014 erzielte die Gesellschaft einen Gewinn i.H.v. 1000, der dem zu versteuernden Einkommen entspricht.

Besteuerung:

$1000 \times 19\% = 190$ (Steuer bei der Gesellschaft)
 $1000 - 190 = 810$ (Gewinn zur Verteilung unter den Gesellschaftern)
Gewinn des Kommanditaktionärs: $810 \times 5\% = 41$
Steuer: $41 \times 19\% = 8$
Gewinn des Komplementärs: $810 \times 95\% = 770$
Steuer: $770 \times 19\% = 146$
 $190 \times 95\% = 181$ (maximaler Abzugsbetrag)
 $146 - 146 = 0$

Schwierigkeiten bereitet die Ermittlung des Steuerabzugs, sofern die polnische KGaA ausländische steuerfreie Einkünfte oder beispielsweise Einkünfte aus einer in der Sonderwirtschaftszone ausgeübten Tätigkeit erzielt. Diese Einkünfte werden unterschiedlich besteuert.

Der Komplementär kann den Abzug auch dann in Anspruch nehmen, wenn er die Einkünfte aus der Beteiligung am Gewinn der polnischen KGaA für das betreffende Geschäftsjahr in einem anderen Jahr erzielt als dem Jahr, das auf das betreffende Steuerjahr folgt – jedoch maximal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Steuerjahren.

Beispiel 2:

Bei dem als Beispiel 1 dargestellten Sachverhalt wurde der Gewinn für 2014 i.H.v. 810 thesauriert. Der Komplementär behält das Recht, die Steuer auf den Gewinn für dieses Jahr abzuziehen, unter der Bedingung, dass der Gewinn bis 2019 ausgeschüttet wird.

Der Zeitpunkt der Gewinnerziehung zählt

Die Bestimmungen des KStG-PL in der Fassung, die ab dem 01.01.2014 gilt, sind nicht auf den Gewinn der polnischen KGaA anwendbar, der vor dem Tag erwirtschaftet wurde, an dem die Gesellschaft zur Körperschaftsteuerpflichtigen wurde, mit Ausnahme des Gewinns der Kommanditgesellschaft, der auf ihren Kommanditaktionär entfällt.

Beispiel 3:

Das Geschäftsjahr der polnischen Alfa GmbH & Co. KGaA entspricht dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft wird ab dem 01.01.2014 körperschaftsteuerpflichtig. Im Jahr 2013 erwirtschaftete sie einen Gewinn, der aufgrund eines 2014 gefassten Beschlusses zur Ausschüttung unter den Gesellschaftern bestimmt wurde.

Bei den Komplementären wird dieser Gewinn nach den bis Ende 2013 geltenden Grundsätzen (Einkommensteueruvorauszahlung) und bei den Kommanditaktionären nach den ab dem 01.01.2014 geltenden Grundsätzen (19% Steuer, erhoben am Tag der Ausschüttung) besteuert.

Steuerbefreiung der Dividende

Am 01.01.2014 änderte sich der Wortlaut von Art. 22 Abs. 4 KStG-PL über die Steuerbefreiung der Gewinne (Einkünfte) aus Dividenden oder anderen Erträgen aus der Beteiligung an Gewinnen juristischer Personen. Einkünfte der Kommanditaktionäre aufgrund der Beteiligung am Gewinn einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Polen fallen unter die Steuerbefreiung. Die letzte betrifft jedoch nicht die Gewinne der Komplementäre aufgrund einer solchen Beteiligung.

Die Steuerbefreiung gemäß Art. 22 Abs. 4 KStG-PL ist ausschließlich auf Dividenden und andere Einkünfte aus der Gewinnbeteiligung juristischer Personen anwendbar, die durch eine KGaA mit Sitz in Polen aus dem Gewinn ausgeschüttet wurden, den die Gesellschaft bis zu dem Tag erwirtschaftete, an dem sie körperschaftsteuerpflichtig wurde.

Beispiel 4:

Das Geschäftsjahr der polnischen Alfa GmbH & Co. KGaA entspricht dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft wird am 01.01.2014 körperschaftsteuerpflichtig. Kommanditaktionär der Gesellschaft mit 10% der Aktien (ununterbrochen über einen Zeitraum von zwei Jahren) ist die Gesellschaft Beta GmbH mit Sitz in Deutschland. Die Gesellschaft nimmt keine Befreiung ihrer gesamten Gewinne von der Körperschaftsteuer in Anspruch.

Der durch die polnische KGaA 2013 erwirtschaftete und an die deutsche Beta GmbH auszuschüttende Gewinn fällt nicht unter die Steuerbefreiung gemäß Art. 22 Abs. 4 KStG-PL. Erst der im Jahr 2014 zu erzielende und an die deutsche Beta GmbH auszuschüttende Gewinn wird von der Steuer befreit (unter der Voraussetzung, dass die in Art. 22 Abs. 4 genannten Bedingungen erfüllt werden und eine Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt). Der Gewinn des Komplementärs unterliegt nicht der Befreiung von der Quellensteuer.

Verfügte die polnische KGaA vor dem 01.01.2014 über nicht ausgeschüttete Gewinne aus Jahren, die diesem Tag vorausgehen, und schüttet sie die Dividende oder andere Einkünfte aus der Gewinnbeteiligung juristischer Personen an einem Tag aus, der dem Tag vorausgeht, an dem sie körperschaftsteuerpflichtig wurde, ist zum Zwecke der Befreiung gemäß Art. 22 Abs. 4 KStG-PL anzunehmen, dass zunächst derjenige Gewinn ausgeschüttet wird, deren Erzielung vor dem Tag erfolgte, an dem diese Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig wurde.

Beispiel 5:

Bei vorstehendem Sachverhalt wird der durch die Gesellschaft im Jahr 2013 erwirtschaftete Gewinn thesauriert, was bedeutet, dass 2014 keine Ausschüttung aus dem Gewinn für 2013 an die Gesellschafter stattfindet. Dieser Gewinn wird 2015 ausgeschüttet.

Der Kommanditaktionär genießt keine Befreiung der Dividende von der Quellensteuer, weil diese sich aus dem im Jahr 2013 erwirtschafteten Gewinn ergibt. Der Komplementär zahlt keine Steuer, weil er den Gewinn bereits im Jahr 2013 versteuert hat.

Quellensteuer

Die in Art. 21 Abs. 3 KStG-PL vorgesehene Befreiung von der Quellensteuer hingegen findet keine Anwendung auf polnische KGaA. Diese Vorschrift stellt die Implementierung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 03.06.2003 über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.06.2003, S. 49 m. Änd.), die gemäß Art. 3 Buchstabe a ausschließlich auf Gesellschaften Anwendung findet, die im Anhang zur Richtlinie genannt sind. Die in Art. 21 Abs. 3 KStG-PL genannte Steuerbefreiung kann anderen als den im Anhang zur o.g. Richtlinie bezeichneten Unternehmen (hier: polnische KGaA) erst nach vorheriger Änderung dieses Anhangs gewährt werden.

Beispiel 6:

Kommanditaktionär der polnischen Alfa GmbH & Co. KGaA ist die Gesellschaft Beta GmbH mit Sitz in Deutschland, die am Kapital der polnischen KGaA 25% der Aktien hält (ununterbrochen über einen Zeitraum von zwei Jahren). Der Kommanditaktionär gewährte der polnischen KGaA ein Darlehen, auf den die polnische KGaA Zinsen zahlt. Der Kommanditaktionär nimmt die Befreiung seiner gesamten Gewinne von der Körperschaftsteuer nicht in Anspruch.

Auf die Zahlung der Zinsen an die Beta GmbH wird der Zahler (polnische KGaA) Quellensteuer einbehalten.

Die neuen Vorschriften regeln u.a. solche steuerliche Aspekte, wie Einbringung von Sacheinlagen in die polnische KGaA, Ausscheiden des Gesellschafters, steuerliche Bewertung der Vermögensgegenstände, Umwandlungen und Verschmelzungen unter Beteiligung polnischer KGaA und Unterkapitalisierung. Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcin Jamroży
Partner, Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: marcin.jamrozy@roedl.pro

Outsourcing

> Buchhaltungs-Outsourcing: Vorteile der Übergabe der Buchhaltung an externe Dienstleister

Von Radosław Cichoń, Rödl & Partner Warschau

Buchhaltungs-Outsourcing bezeichnet die Übergabe der Buchhaltung an einen externen Dienstleister. Viele Unternehmen kennen Outsourcing bereits aus Bereichen wie Rechts- oder Steuerberatung oder IT-Dienstleistungen. Die Übergabe der Führung der Handelsbücher an ein Drittunternehmen ist in Polen eine relativ neue Praxis. Nach wie vor ruft das Outsourcing der Buchhaltung Unsicherheit hervor. Deswegen versuchen wir an dieser Stelle detailliert aufzulisten, warum es sich lohnt, das Buchhaltungs-Outsourcing bei der Unterstützung Ihrer Geschäftsprozesse in Anspruch zu nehmen. Die Antwort lautet: Dieses Modell der Gewerbetätigkeit hat mindestens 7 Vorteile.

Die 7 Vorteile des Outsourcings der Buchhaltung:

1. Reduzierung der Kosten der Buchhaltung

Nach den Berechnungen von Rödl & Partner können durch das Outsourcing der Buchhaltung 20-50% der Gesamtkosten für die interne Buchhaltung eingespart werden. Woraus ergibt sich ein so großer Unterschied? Für ein besseres Verständnis listen wir nachfolgend detailliert die Gesamtkosten der Buchhaltung (sei es interne oder externe) auf:

a) Technische Kosten

Kauf von Hardware; Kauf von Software (Betriebssystem, Anwendungsprogramme, Schutzsoftware usw.); Kauf eines Finanz- und Lohnbuchhaltungsprogramms; Prozesskoordination (Analyse von Angeboten und Verträgen, Transport und Aufbau der Hardware, Installation der Software etc.); Schulungen in der Bedienung der Hardware; Lizenzabonnements; Instandhaltung der Hardware, der Software und Systemverwaltung.

b) Personalkosten

Es handelt sich dabei nicht nur um Gehälter, Prämien, Krankenversicherungsbeiträge, Versicherungsbeiträge usw., sondern auch um Kosten für Folgendes: Betreuung der o.g. Bestandteile; Kosten der Abwesenheit des Buchhalters (wegen Urlaub oder Krankheit); Rekrutierung eines Buchhalters; Risiko der Begehung wesentlicher Fehler durch den Buchhalter; Schulungen.

c) Logistikkosten

Es handelt sich hierbei nicht nur um Büroartikel und -ausstattung sowie Bürofläche, sondern vor allem um die

Fläche für die Aufbewahrung der Unterlagen (auch virtuell) sowie um das Umlaufsystem dieser Unterlagen.

Das Outsourcing der Buchhaltung bietet dem Unternehmer die Möglichkeit, feste, pauschalierte Monatskosten zu tragen. Der Unternehmer muss sich also nicht um die einzelnen Bestandteile kümmern. Ein zusätzlicher Vorteil von Buchhaltungs-Outsourcing besteht darin, dass so auch die Verfahren zur Budgetierung und Kostencontrolling effektiver gestaltet werden können. Was noch wichtiger ist: Solche Aufwendungen sind steuerlich absetzbar.

Warum kann der Dienstleister, der das Outsourcing der Buchhaltung übernimmt, solche Sätze anbieten, die eine Ersparnis von 20-50% der Gesamtkosten für die Führung der internen Buchhaltung ermöglichen? Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Mehrheit der Fixkosten auf mehrere Mandanten verteilt wird. Außerdem spezialisiert sich der Dienstleister, der das Outsourcing der Buchhaltung anbietet, hierauf und optimiert dadurch seine Handlungen, was wiederum die Herabsetzung seiner Kosten zur Folge hat.

2. Erfahrung und Professionalität

Der Dienstleister, der das Outsourcing der Buchhaltung anbietet, weiß, wie die besten Mitarbeiter auf dem Markt zu finden sind. Die HR-Abteilung des Unternehmens eines solchen Dienstleisters spezialisiert sich auf die Suche nach Personen mit hohen Kompetenzen im Bereich der Buchhaltung sowie auf die Überprüfung solcher Personen. Außerdem erlangen ein solcher Dienstleister und seine Mitarbeiter während der Arbeit mit vielen Mandanten große Erfahrung und sammeln ununterbrochen einzigartiges Know-how mittels verschiedener Systeme. Dadurch verbessert der Dienstleister seine Effektivität und Leistungsfähigkeit und kann Krisensituationen besser bewältigen.

3. Risikomanagement

Das Buchhaltungs-Outsourcing kann gegen das Risiko der Begehung von Fehlern durch die Buchhalter schützen. Ein Dienstleister, der Buchhaltungsdienstleistungen anbietet, übernimmt das Risiko der durchzuführenden Aufträge und trägt die finanziellen Folgen, wenn er gegen die Rechtsvorschriften verstößt oder die Fristen nicht einhält. Ein Dienstleister, der Buchhaltungs-Outsourcing anbietet, beschäftigt spezialisierte Mitarbeiter, die dank der Spezifik ihrer Arbeit große Erfahrung erlangen. Sie arbeiten auch außerdem mit zahlreichen Systemen und Verfahren, die der Verbesserung der Sicherheit dienen. Sämtliche o.g. Faktoren verringern erheblich das Risiko der Begehung irgendwelcher Fehler.

4. Übertragung der Haftung

Dank dem Outsourcing der Buchhaltung wird nicht nur das organisatorische Risiko beschränkt. Durch die Übertragung

der Haftung auf einen externen Dienstleister werden die Führungskräfte von der straf- und zivilrechtlichen Haftung für eventuelle Buchhaltungsfehler befreit. Dadurch können sich die Manager darauf konzentrieren, bessere Entscheidungen bezüglich der Schlüsselaspekte der Unternehmenstätigkeit zu treffen.

5. Konzentrierung auf das Kerngeschäft (sog. core business)

Das Outsourcing (darunter auch das Buchhaltungs-Outsourcing) eines Teils der Dienstleistungen und Prozesse ermöglicht es der Geschäftsleitung, ihre Kräfte und Mittel auf das Kerngeschäft ihres Unternehmens zu konzentrieren. Die Wahl einer solchen Lösung bedeutet, dass zeitaufwendige und schwierige Aufgaben – wie z.B. Verwaltung der laufenden Buchhaltung, Erstellung von Steuererklärungen, Gehaltsabrechnung, aktive Überwachung der Änderungen der Vorschriften, Aufsicht über den Dokumentenumlauf usw. – vom Outsourcingunternehmen übernommen werden. Ein Dienstleister, der Buchhaltungs-Outsourcing anbietet, ist verpflichtet, Analysen und Berichte zu erstellen, die dem Mandanten die erforderlichen Finanzdaten in klarer Form darstellen. Dank seinen Empfehlungen, die auf einem reichen Know-how basieren, kann er die Führungskräfte im Entscheidungsprozess unterstützen.

6. Die Geschäftsleitung kann Zeit sparen

Die Geschäftsleitung muss sich nicht um die Kontrolle der Qualität und der Arbeitseffektivität der Buchhalter kümmern. Sie muss auch weder für die Lösung verschiedener Probleme einer solchen Abteilung noch für die Methoden ihrer Entwicklung Zeit aufwenden. Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Buchhaltungsabteilung werden an externe Dienstleister übergeben.

7. Interdisziplinarität

Die Interdisziplinarität bietet Vorteile, die nur große Unternehmen, die Buchhaltungs-Outsourcing anbieten, bringen können. Dadurch, dass diese Unternehmen in verschiedenen Geschäftsfeldern beraten können, sehen sie verschiedene Fragestellungen aus vielen Blickwinkeln und erfassen diese Fragestellungen umfassend. Oft bieten sie ihren Mandanten nicht nur direkt aufgrund des Outsourcing der Buchhaltung Einsparungen an, sondern auch dank der Anwesenheit der übrigen Experten (wie z.B. Rechts- oder Steuerberater), deren Wissen und Erfahrung der Mandant nutzen kann.

Gerne beantworten wir Ihnen alle Fragen zum Outsourcing der Buchhaltung.

Kontakt für weitere Informationen



Liliane Preusser

Partner, Diplom-Kaufmann

Tel.: +48 32 330 12 00

E-Mail: liliane.preusser@roedl.pro

> Vorsteuerabzug auf Kraftstoff 2014

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Ab dem 01.01.2014 sind die Steuerpflichtigen berechtigt, die vollständige Vorsteuer auf den Erwerb von Personenkraftwagen mit Trenngitter, die als Lastkraftwagen zugelassen wurden, sowie auf den Erwerb von Kraftstoff für diese Wagen abzuziehen.

Am 17.12.2013 hat der Rat der EU jedoch eine Entscheidung erlassen, nach der Polen von der Erfüllung der Pflichten zur Anwendung des EU-Rechts beim Vorsteuerabzug auf Ausgaben, die mit dem Betrieb und Erwerb von Personenkraftwagen verbunden sind, befreit wurde. Das Finanzministerium hat inzwischen einen Entwurf der Vorschriftsänderungen vorbereitet, die zum 01.03.2014 in Kraft treten sollen.

Der Minister plant, das Recht auf den vollständigen Vorsteuerabzug auf die mit den Fahrzeugen verbundenen Ausgaben einzuräumen, sofern der Steuerpflichtige diese Fahrzeuge ausschließlich für seine Gewerbetätigkeit nutzt.

Bei Personenkraftwagen, die sowohl zu Dienst- als auch Privatzielen genutzt werden, wird der Abzug von 50% der Vorsteuer in Bezug auf sämtliche Ausgaben zustehen, die die Betriebskosten bzw. Kosten für Kraftstoff betreffen.

Der Inhalt der Vorschriften scheint für die Steuerpflichtigen günstig zu sein, diese sind jedoch vorsichtig zu behandeln. Aus der Begründung der entworfenen Änderungen ergibt sich eindeutig, dass die meisten Fahrzeuge nicht als solche qualifiziert werden können, die ausschließlich für die Zwecke der ausgeübten Tätigkeit genutzt werden. Das Recht auf Vorsteuerabzug auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge auf gemischte Art und Weise soll dagegen bis zum 30.06.2015 ausgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten empfehlen wir Ihnen schon heute, Ihren Fuhrpark zu analysieren und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, künftig das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug beim Erwerb von Kraftstoff und sonstigen Betriebsausgaben in Anspruch zu nehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Geschäftsessen ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe

Von **Dorota Białas**, Rödl & Partner Breslau

Am 27.11.2013 hat der Finanzminister eine allgemeine Auslegung über die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschäftsessen erteilt – Az. DD6/033/127/SOH/2013/RD-120521.

Nach Einschätzung der Behörde ist es aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Pkt. 28 KStG-PL und Art. 23 Abs. 1 Pkt. 23 EStG-PL nicht obligatorisch, die Aufwendungen für Geschäftsessen von den abzugsfähigen Betriebsausgaben auszuschließen, wenn dieses während der Gespräche mit Geschäftspartnern, Investoren und Auftragnehmern serviert wird und wenn die Gespräche mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Gewerbetätigkeit verbunden sind.

Von den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben im Rahmen des Geschäftsessens sind daher die Ausgaben für Mahlzeiten nicht auszuschließen, insbesondere: Lunches, Mittagessen – unabhängig vom Servierungsort – sowie Ausgaben für kleine Mahlzeiten, d.h. Gebäck, Sandwiches, Salzstangen und Getränke, z.B. Tee, Kaffee, Säfte und Mineralwasser.

Anderes gilt, wenn der Steuerpflichtige auf die Gestaltung eines positiven Erscheinungsbildes des Unternehmens sowie positiver Verhältnisse zwischen den Teilnehmern von Business-treffen abzielt. Derartige Ausgaben werden nach wie vor als Repräsentationskosten qualifiziert, die keine steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben darstellen.

Unter Berücksichtigung der neuen Auslegung des Finanzministers weisen wir Sie besonders darauf hin, dass die Rechnungen zu beschreiben sind, damit die Ausgaben für Business-treffen nachgewiesen werden können, und dass entsprechende Dokumente zu sammeln sind, damit begründet werden kann, warum die o.g. Aufwendungen unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben ausgewiesen wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Managerin, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 71 346 77 73
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Handbuch internationale Produkthaftung

Um sich vor hohen Schadensersatzzahlungen nach ausländischem Recht abzusichern, ist es erforderlich, genaue Kenntnis des jeweils geltenden Produkthaftungsrechts zu erlangen. International tätige Unternehmen benötigen daher eine praxisnahe Übersicht, die alle wesentlichen Informationen zur Produkthaftung der wichtigsten 56 Exportländer zusammenfasst.

Diesen Überblick bietet Ihnen das vollständig überarbeitete und aktualisierte "Handbuch internationale Produkthaftung". In dieser 2. Auflage werden die aktuellen Gesetzesänderungen beachtet – die Beiträge sind teilweise vollständig neu verfasst worden.

Das Handbuch zum internationalen Produkthaftungsrecht ist aus der Beratungspraxis entstanden und für die praktische Verwendung gedacht. Zu jedem Land wird ein grober Überblick über das jeweilige Rechtssystem gegeben und anhand von Praxistipps und Fallbeispielen veranschaulicht, worauf Unternehmen in den jeweiligen Ländern zu achten haben. Ein Überblick über die besonderen Vorschriften zur Herstellung und zum Vertrieb sowie erste Hinweise für die Klärung rechtlicher Besonderheiten in den wichtigsten Exportländern Deutschlands, runden das Bild ab.



ISBN: 978-3-8462-0008-7
2., vollständig überarbeitete Auflage 2014
436 Seiten
16,5 x 24,4 cm
Buch mit CD (Hardcover)
€ 79,00 inkl. MwSt.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Smagowicz-Tokarz
Associate Partner, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 12 428 61 39
E-Mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Schulung in Warschau: Jahresabschluss und Änderungen der Umsatzsteuervorschriften 2013/2014

Am 28.11.2013 fand in den Büroräumen von Rödl & Partner in Warschau eine Schulung für unsere Mandanten zum Thema „Jahresabschluss und Änderungen des Umsatzsteuergesetzes 2013/2014“ statt. Die Vortragende, Frau Agnieszka Regulska, gab im ersten Teil der Schulung mehrere Beispiele aus eigener Erfahrung. Einen besonderen Nachdruck lag sie auf die praktischen Fragen, z.B. die häufigsten Fehler in den Jahresabschlüssen. In dem zweiten Teil der Schulung stellten Frau Justyna Pomorska und Herr Tomasz Modzelewski die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor, die zum 01.10.2013 bzw. 01.01.2014 in Kraft getreten sind.

Dieses Thema lockte einen großen Kreis von Interessenten an. Die Teilnehmer führten eine rege Diskussion und nutzten die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und Fragen zu stellen. Die größte Aufmerksamkeit weckten die praktischen Aspekte der Änderungen im Bereich der Entstehung der Steuerpflicht und der Grundsätze der Rechnungsstellung.

Kontakt für weitere Informationen



Agnieszka Regulska
Associate Partner, Wirtschaftsprüferin (PL)
Tel.: + 48 22 244 00 71
E-Mail: agnieszka.regulska@roedl.pro



Tomasz Modzelewski
Steuerberater (PL)
Tel.: +48 22 244 00 21
E-Mail: tomasz.modzelewski@roedl.pro



Justyna Pomorska
Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 18
E-Mail: justyna.pomorska@roedl.pro

> Schulung in Danzig: Änderungen der Ertragssteuern im Jahre 2014

Am 21.11.2013 fand in Danzig die Schulung „Änderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 2014“ statt. Der Referent, Dr. Marcin Jamroży, hat die Änderungen der Besteuerung von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Änderungen bei der Besteuerung der Einziehung und Veräußerung von Anteilen/Aktien, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, geschildert. Er hat auch den Entwurf von Änderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 17.10.2013 dargestellt.

Die Teilnehmer waren auch an den neuesten Tendenzen in der Rechtsprechung und den Stellungnahmen der Steuerbehörden interessiert. Sie haben auch die Möglichkeit genutzt, Fragen zu stellen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcin Jamroży
Partner, Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: marcin.jamrozy@roedl.pro

Rödl & Partner info

> Rödl & Partner auf E-world energy & water 2014

Vom 11. bis 13. Februar 2014 findet in Essen wieder die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft statt. An drei Tagen haben Besucher erneut vielfältige Möglichkeiten, um mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten.

Auch Rödl & Partner wird wieder mit einem eigenen Stand auf dem Essener Messegelände vertreten sein. **Sie finden uns in Halle 7 am Stand 511.** Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Parallel dazu findet der E-world-Kongress als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft statt, bei dem sich die Teilnehmer in Konferenzen und Workshops über aktuelle Themen informieren können. Rödl & Partner veranstaltet am 12. Februar 2014 vormittags einen Workshop zum Thema „EE-Projekte wirtschaftlich und rechtlich erfolgreich umsetzen – Erfahrungswerte und Lösungsansätze in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern“.

Für unsere Mandanten stellen wir freie Eintrittskarten zur Verfügung. Wenn Sie an der Veranstaltung Interesse haben, kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner.

Kontakt für weitere Informationen



Piotr Mrowiec

Associate Partner, Rechtsanwalt (PL)

Tel.: + 48 61 62 44 921

E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro

Das Workshop-Programm:

- 09:20 Begrüßung und inhaltliche Einführung
Anton Berger, Partner, Rödl & Partner, Nürnberg
- 09:45 Vorhaben im Rahmen der zukünftigen EE-Förderung: Status Quo, Aspekte, Regularien und Positionierung als EVU
Kai Imolauer, Rödl & Partner, Nürnberg
- 10:15 Besonderheiten und Chancen von EE-Projekten in Europa – Ländersteckbrief „Großbritannien“ und „Polen“
Beatrix Tröger, Rechtsanwältin, Rödl & Partner, Birmingham
Piotr Mrowiec, Rechtsanwalt, Rödl & Partner, Posen
- 11:00 Kaffeepause
- 11:15 Wind, PV, Eigenerzeugung, Direktverbrauch in der Stadt Pegnitz/Bayern: der Weg zum innovativen kommunalen EE-Projekt – Fallstricke und Herausforderungen in der Umsetzung
Uwe Raab, Bürgermeister, Stadt Pegnitz
- 11:50 Partnerschaften zwischen EVU und Branchenunternehmen in der Projektentwicklung und Errichtung von EE-Vorhaben – eine Alternative mit Mehrwert?
Manfred Jakobs, Geschäftsführer, juwi renewable IPP GmbH & Co.KG, Wörrstadt
- 12:30 Zusammenfassung und Abschlussdiskussion

Das volle Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung dazu, finden Sie unter:

<http://www.e-world-essen.com/kongress/programm/>

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Januar 2014

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warschau

Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl

E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcin Jamrozý – marcin.jamrozý@roedl.pro

Radosław Cichoń – radoslaw.cichon@roedl.pro

Anna Szynwelska – anna.szynwelska@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.